

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Ausfuhrkontrolle über den Außenhandelsverkehr mit sensiblen Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienstleistungen.

Gewinnung besonders qualifizierter Mitarbeiter für die Bewältigung der politisch besonders wichtigen Aufgaben.

B. Lösung

Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde (Bundesausfuhramt) für die Durchführung der Genehmigungs- und damit zusammenhängender Aufgaben im Ausfuhrbereich durch Ausgliederung der bisherigen Abteilung VI aus dem Bundesamt für Wirtschaft.

Übertragung von Aufgaben, die bisher das Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommen hat, auf das neu zu errichtende Bundesausfuhramt.

Gewährung einer allgemeinen Stellenzulage für die Mitarbeiter des Bundesausfuhramtes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Errichtung des Amtes soll grundsätzlich durch Ausgliederung des mit dieser Aufgabe im Bundesamt für Wirtschaft befaßten Personals erfolgen. Insoweit ist die Errichtung des Amtes personell

kostenneutral. Über die Organisation des Amtes und den entsprechenden genaueren Personalbedarf wird z. Z. ein externes Gutachten erarbeitet, das im September 1991 vorliegen wird. Die vorgesehenen Stellenzulagen werden auf der Basis des z. Z. mit diesen Aufgaben befaßten Personals Kosten in Höhe von rd. 1,4 Mio. DM jährlich verursachen. Ggf. erforderliche zusätzliche Sachkosten werden ebenfalls im Rahmen des Gutachtens ermittelt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 650 01 — Bu 45/91

Bonn, den 5. November 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Errichtung eines Bundesausfuhramtes****§ 1****Errichtung**

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft wird ein Bundesausfuhramt als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Bundesausfuhramt erledigt Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben des Bundes, die ihm durch das Außenwirtschaftsgesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Atomgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesausfuhramt erledigt ferner, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesminister für Wirtschaft oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft**

Das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Dem Bundesamt obliegt auf den Gebieten der Einfuhr, der Ausfuhr, des sonstigen Warenverkehrs und des Dienstleistungsverkehrs mit den Gebieten außerhalb des Bundesgebietes die Ausführung von Rechtsvorschriften, soweit es in diesen Rechtsvorschriften

vorgesehen, eine zentrale Bearbeitung erforderlich und eine Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes nicht gegeben ist.“

Artikel 3**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr****§ 1****Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesausfuhramt im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach § 5 in Fällen von außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung sowie nach § 7“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesamt für Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 6, 6a, 8 bis 17 und 21 sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung,“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird nach „das Bundesamt für Wirtschaft,“ jeweils „das Bundesausfuhramt,“ eingefügt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übermittlung von Informationen durch das Bundesausfuhramt“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

5. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Übermittlung von Informationen
durch das Bundesamt für Wirtschaft

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist. Die Empfänger des Bundes dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) § 45 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In den nachfolgenden Vorschriften werden jeweils die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt: § 17; § 29 b Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1, 2 und 3; § 43 a; § 69 a Abs. 4.

§ 3

**Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 556), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 5, 5 a, 5 c, 38 Abs. 2 und 3, §§ 40, 43 b, 45, 45 b und 69 a Abs. 4 der Außenwirtschaftsverordnung.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung), mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung), wenn sich die Genehmigungen auf Waren der gewerblichen Wirtschaft beziehen, sowie in dem Bereich der Durchfuhr nach § 38 Abs. 5 der Außenwirtschaftsverordnung;

2. in den von § 44 a der Außenwirtschaftsverordnung erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
über die Kontrolle von Kriegswaffen,
und weitere Folgeänderungen**

1. In § 14 Abs. 8 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) werden die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.
2. Die Worte „Bundesamt für Wirtschaft“ werden ferner in folgenden Vorschriften durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt:
- a) § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 1. Juni 1961 (BGBl. I S. 649), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1978 (BGBl. I S. 966),
- b) § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 1. Juni 1961 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1625),
- c) § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), geändert durch Verordnung vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2438).

Artikel 5

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und in § 46 Abs. 3 werden die Worte „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ durch das Wort „Bundesausfuhramt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 3 a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „8 b“ ein Komma und die Angabe „8 c“ eingefügt.

b) Nach der Vorbemerkung Nummer 8 b wird folgende neue Nummer 8 c eingefügt:

„8 c. Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt

(1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesausfuhramt verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

c) In Besoldungsgruppe B 7 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausfuhramtes“ mit dem Fußnotenhinweis „5)“ eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„5) Der erste Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 und dem Betrag, der in der Mitte zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 liegt.“

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach „Nummer 8 b“ folgende Nummer 8 c eingefügt:

„Nummer 8 c

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00“.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Außenhandelsverkehr mit sensitiven Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienstleistungen hat in der nationalen und internationalen Politik einen neuen, erheblich gesteigerten Stellenwert erhalten. Die Bundesregierung hat daher eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Ausfuhrkontrollen beschlossen, mit denen insbesondere auch der größeren Komplexität der Sachverhalte in diesem Bereich Rechnung getragen wird. Auch das Aufgabenfeld der bisherigen Genehmigungsbehörde, des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) in Eschborn, hat sich im Zuge dieser Entwicklung in den letzten Jahren wesentlich intensiviert und erweitert.

Die politische Bedeutung und die sachliche Komplexität dieser Aufgaben sowie der bereits jetzt erreichte Ausbau der Ausfuhrkontrollabteilung des BAW erfordern nunmehr die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde (Bundesausfuhramt) für die Durchführung der Genehmigungs- und verwandter Aufgaben im Ausfuhrbereich durch Herauslösung der bisherigen Abteilung VI aus dem BAW.

Die Bewältigung dieser besonders anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgaben setzt die Gewinnung und Sicherung hochqualifizierter und motivierter Mitarbeiter voraus und erfordert daher besondere Besoldungsregeln.

Für das Bundesausfuhramt (BAA) ergibt sich im Bereich des Außenwirtschaftsrechts folgendes Aufgabenfeld:

- a) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr (Ausfuhr-, Transit-, Durchfuhr-Genehmigungen, Genehmigungen für sensitive Dienstleistungen im Ausland sowie Genehmigungen für sensitive Kenntnisübertragungen an Gebietsfremde).
- b) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Negativbescheinigungen, internationale Einfuhrbescheinigungen, Wareneingangsbescheinigungen).
- c) Sonstige Aufgaben im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs (wie z. B. fachliche Stellungnahmen zu Prüfungsberichten der Zollverwaltung sowie im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren; ferner Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der im November 1990 von der Bundesregierung erlassenen Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern).
- d) Überwachungsaufgaben im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (Überwachung der Herstellung, der Beförderung, der Veräußerung von Kriegswaffen z. B. durch Einholen von Auskünften,

Prüfung betrieblicher Unterlagen und Betriebsbesichtigungen).

- e) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung atomrechtlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bzw. Rücknahme oder Widerruf erteilter Genehmigungen.
- f) Mitwirkung in diversen internationalen Gremien (z. B. COCOM).

Die Errichtung des Amtes soll grundsätzlich durch Ausgliederung des mit dieser Aufgabe im Bundesamt für Wirtschaft befaßten Personals erfolgen. Insoweit ist die Errichtung des Amtes personell kostenneutral. Über die Organisation des Amtes und den entsprechenden genaueren Personalbedarf wird zur Zeit ein externes Gutachten erarbeitet, das im September 1991 vorliegen wird. Die vorgesehenen Stellenzulagen werden auf der Basis des z. Z. mit diesen Aufgaben befaßten Personals Kosten in Höhe von rund 1,4 Mio. DM jährlich verursachen. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sachkosten werden ebenfalls im Rahmen des Gutachtens ermittelt. Die haushaltsmäßige Umsetzung erfolgt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 1992.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie im § 2 beschrieben sind, bedarf es der Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Da das Bundesausfuhramt außenwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt und seine Tätigkeit vom Außenwirtschaftsrecht bestimmt ist, wird es dem Bundesminister für Wirtschaft unterstellt.

Die notwendige Stärkung der Ausfuhrkontrollen erfordert eine möglichst rasche Gründung des Amtes; seine Errichtung durch Ausgliederung der bisherigen Abteilung VI aus dem BAW ist daher für Anfang 1992 vorgesehen.

Die Zuständigkeiten der Zollverwaltung werden durch die Errichtung des Bundesausfuhramtes nicht berührt.

Zu Artikel 2

Aus der Errichtung und dem Aufgabenfeld des Bundesausfuhramtes ergibt sich notwendigerweise eine Einschränkung der Zuständigkeit des BAW in dem Umfang, wie Aufgaben auf das Bundesausfuhramt übergehen. Zudem wird die aus dem Jahre 1953 stammende Formulierung des Artikels 3 des Gesetzes über

das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den heutigen Aufgaben angepaßt.

Zu Artikel 3

Die Bildung des Bundesausfuhramtes und der damit verbundene Übergang einer Reihe von außenwirtschaftsrechtlichen Kompetenzen vom BAW auf die neue Bundesbehörde erfordert entsprechende Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes (Artikel 3 § 1 dieses Entwurfs), der Außenwirtschaftsverordnung (Artikel 3 § 2 dieses Entwurfs) sowie der Zuständigkeitsverordnung (Artikel 3 § 3 dieses Entwurfs).

Zu § 1

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung für das BAW in § 26a AWG zur Abgabe von Meldungen im kerntechnischen, biologischen oder chemischen Bereich war mit dem Sechsten Änderungsgesetz zum Außenwirtschaftsgesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1461) ins Außenwirtschaftsgesetz eingefügt worden. Da diese Ermächtigung zum Zwecke der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erfolgt ist, wird sie auf das neue Bundesausfuhramt übertragen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt, daß zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 5 AWG in Fällen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sowie in Fällen des § 7 AWG (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) das Bundesausfuhramt für die Erteilung von Genehmigungen zuständig ist.

Zu Nummer 3

Nach § 44 AWG kann das BAW allgemeine Auskünfte zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung verlangen. Dieselbe Befugnis muß nunmehr dem Bundesausfuhramt im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zufallen. § 44 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 4

Das Bundesausfuhramt wird nunmehr in Fällen von außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung die Übermittlung von Informationen an andere Behörden vornehmen, die bisher nach § 45 AWG durch das BAW erfolgte. Die Vorschrift enthält hierfür die gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft in dem ihm verbliebenen Zuständigkeitsbereich.

Zu §§ 2 und 3

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Übertragung von Aufgaben vom BAW auf das Bundesausfuhramt.

Zu Artikel 4

Durch die Änderung des § 14 Abs. 8 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) sowie der Durchführungsverordnungen zum KWKG wird die Zuständigkeit zur Überwachung von Kriegswaffen vom BAW auf das Bundesausfuhramt übertragen.

Zu Artikel 5

Mit der Änderung von § 22 Atomgesetz (AtG) übernimmt das Bundesausfuhramt die Genehmigungserteilung im Ausfuhrkontroll- und Überwachungsbe- reich nach §§ 3 und 11 AtG vom bisher zuständigen BAW. Als Folge davon wird das Bundesausfuhramt mit der Änderung von § 46 Abs. 3 AtG die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem AtG.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie beinhaltet die Amtsbezeichnung, Einstufung sowie eine Stellenzulage für den Leiter des Bundesausfuhramtes und die Gewährung einer Stellenzulage für die beim Bundesausfuhramt arbeitenden Beamten.

Die Leitung des Bundesausfuhramtes ist wegen der großen politischen Bedeutung und der sachlichen Komplexität des Außenwirtschaftsverkehrs mit sensiti- ven Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienst- leistungen eine besonders verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe. Ihre wirksame Erfüllung berührt wesentliche außen- und wirtschaftspolitische Interes- sen der Bundesrepublik Deutschland.

Daher ist es für die Effizienz der Aufgabenerfüllung des neuen Amtes von essentieller Bedeutung, daß eine qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden kann, die der politischen Tragweite der Aufgabenstel- lung und der entsprechenden Verantwortung, der Vielgestaltigkeit der Funktion und der übertragenen hoheitlichen Aufgaben gerecht wird. Daher ist für die Leitung des Amtes ein Präsident mit einer Besoldung nach B 7 sowie einer Stellenzulage erforderlich.

Mit der Stellenzulage für die beim Bundesausfuhramt arbeitenden Beamten werden die besonderen Funk-

tionsanforderungen bewertet und die mit dem Dienst bei dieser Behörde allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten. Die vom Bundesausfuhramt zu bewältigenden Aufgaben bei der Kontrolle sensibler Waren, Technologien, Unterlagen sowie Dienstleistungen kann nur mit hochqualifizierten und -motivierten Mitarbeitern bewältigt werden. Ein leistungsfähiges Bundesausfuhramt muß in allen Laufbahnen quantitativ und qualitativ überdurchschnittlich gut besetzt sein. Dieses Ziel kann ohne die Gewährung einer allgemeinen Stellenzulage nicht erreicht werden. Die langjährigen Erfahrungen zeigen, daß für eine Bundesoberbehörde gerade in dem speziellen Aufgabengebiet der Genehmigungsverfahren in allen Laufbahngruppen erhebliche Rekrutierungsschwierigkeiten bestehen, bedingt durch die erheblich günstigeren Einkommensverhältnisse in anderen Bereichen, vor allem der Wirtschaft. Deshalb ist die Gewährung einer Stellenzulage zur Gewinnung des erforderlichen qualifizierten Personals für die exportpolitisch besonders bedeutungsvollen Aufgaben des Bundesausfuhramtes unerläßlich. Insbesondere für technisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen und für qualifizierte Verwaltungsaufgaben (Funktionsebene höherer und gehobener Dienst) sind unter den gegenwärtigen Besoldungsmöglichkeiten

kaum geeignete Bewerber zu finden. Geeignete Bewerber fehlen aber auch im einfachen und mittleren Dienst. Eine entsprechende Zulagenregelung für Arbeitnehmer wird angestrebt.

Zur Gewinnung einer kleineren Anzahl von wissenschaftlich-technischen Spitzenkräften mit speziellen Aufgabenstellungen ist es darüber hinaus erforderlich, besondere Vergütungen zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, hierfür im Bundeshaushaltsplan die Voraussetzungen für eine außertarifliche Vergütung bis zu einer der Besoldungsgruppe B 3 entsprechenden Höhe zu schaffen.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift enthält die übliche Bestimmung zum Inkrafttreten. Die Errichtung des Bundesausfuhramtes ist zum 1. Januar 1992 vorgesehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß über den Sitz des Bundesausfuhramtes endgültig erst entschieden werden soll, wenn die im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 vorgesehene unabhängige Föderalismuskommission ihre Arbeiten abgeschlossen hat.

2. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung

1. Die Begründung für die Gewährung einer nach Laufbahngruppen gestaffelten Stellenzulage vermag nicht zu überzeugen und kann die generelle Heraushebung der Beamten des Bundesausfuhramtes nicht rechtfertigen. Auch in anderen Bereichen werden hochqualifizierte und -motivierte Mitarbeiter benötigt, die ebenfalls den Verlockungen der besseren Einkommensverhältnisse in der Wirtschaft ausgesetzt sind. Bei Oberbehörden des Bundes und der Länder können die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist (§ 26 Abs. 3 BBesG). Außerdem können aufgrund der Verordnung zu § 72 BBesG in Verwendungsbereichen, in denen Schwierigkeiten bei der Deckung des Personal-

bedarfs bestehen, Sonderzuschläge gewährt werden.

Es wäre nicht sachgerecht und müßte Anschlußforderungen der Bediensteten anderer Verwaltungszweige auslösen, wenn nunmehr für die Bediensteten des als Bundesoberbehörde neu errichteten Bundesausfuhramtes neben den bereits durch das geltende Besoldungsrecht eröffneten und sicherlich auch genutzten Heraushebungsmöglichkeiten eine zusätzliche Verbesserung eingeführt würde.

2. Die Errichtung des Bundesausfuhramtes soll grundsätzlich durch Ausgliederung des mit dieser Aufgabe im Bundesamt für Wirtschaft befaßten Personals erfolgen. Der Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft ist in der Bundesbesoldungsordnung unter der Besoldungsgruppe B 6 ausgewiesen. Es erscheint nicht plausibel, weshalb die Leitung eines Teilbereichs der bisher vom Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommenen Aufgaben künftig mit B 7 und für den ersten Amtsinhaber sogar mit B 7 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage bis zum Mittelwert zwischen B 8/B 9 honoriert werden muß. Eine derartige Einstufung müßte zu erheblichen Spannungen im Gefüge der Besoldungsordnung B und zu zahlreichen Anschlußforderungen führen.

Eine gesetzliche Regelung über die besoldungsmäßige Einstufung des Präsidenten des Bundesausfuhramtes sollte deshalb zurückgestellt werden, bis der genauere Personalbedarf ermittelt ist und einen Vergleich mit anderen Bundesoberbehörden ermöglicht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zur Sitzfrage)

Auch nach Auffassung der Bundesregierung soll über den Sitz des Bundesausfuhramtes (BAA) endgültig erst entschieden werden, wenn die Konzepte für die künftige räumliche Behördenverteilung aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 vorliegen. Deshalb ist im Gesetzentwurf die Sitzfrage nicht geregelt.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der Streichung von Artikel 6 des Gesetzentwurfs würde eine wesentliche Voraussetzung für die mit der Errichtung des BAA angestrebte Verstärkung der Effizienz der Exportkontrollen entfallen.

Das neu zu gründende Bundesausfuhramt ist mit anderen Behörden nicht vergleichbar. Sein Aufgabenfeld, nämlich die Kontrolle des Außenhandelsverkehrs mit sensitiven Waren, Unterlagen, Technologien und Dienstleistungen dient der Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Verhütung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie der Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 7 Abs. 1 AWG). Es gilt zu verhindern, daß deutsche Unternehmen sich an Rüstungsprogrammen und Fabriken zur Herstellung chemischer Waffen oder Vergleichbarem im Ausland, insbesondere durch Zulieferungen, beteiligen. Derartige Geschäftspraktiken wären dem Völkerfrieden und dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland abträglich. Gleichzeitig soll jedoch der legale Außenwirtschaftsverkehr so wenig wie möglich behindert werden. Ein solches Vorhaben erfordert ein besonders sorgfältiges, aber auch rasches Prüfen, insbesondere der Genehmigungsanträge.

Die Bewältigung dieser besonders anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgaben des neuen Amtes setzt die Gewinnung und Sicherung hochqualifizierter und motivierter Mitarbeiter voraus und erfordert daher die im Gesetzentwurf enthaltenen besonderen Besoldungsregelungen.

1. Zur Stellenzulage für die Bediensteten des BAA

Nach § 42 BBesG können für „herausgehobene Funktionen“ Stellenzulagen vorgesehen werden. Um solche herausgehobenen Funktionen handelt es sich bei den Aufgaben des BAA.

Die von den Bediensteten des BAA durchzuführende Ausfuhrkontrolle ist wegen der großen politischen Bedeutung und der sachlichen Komplexität des Außen-

wirtschaftsverkehrs mit sensitiven Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienstleistungen eine besonders verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe. Ihre wirksame Erfüllung berührt wesentliche außen- und wirtschaftspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb beinhalten die Ämter im BAA hinsichtlich des fachlichen Könnens und der Motivation der Bediensteten deutlich erhöhte Anforderungen gegenüber den Ämtern, die denselben Besoldungsgruppen und denselben Laufbahngruppen generell zugeordnet sind. Das geeignete Bewertungsinstrument hierfür ist nach dem BBesG die Stellenzulage.

Die Gewährung von Stellenzulagen ist nicht nur ein gesetzlich zulässiges, sondern auch ein übliches Instrument für die Bewertung herausgehobener Funktionen, wie sie beim BAA gegeben sind. Die Bundesregierung hat sich bei der Aufnahme der Stellenzulage in den Gesetzentwurf an den vergleichbaren Regelungen für Beamte bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (allgemeine Flugsicherungszulage, § 80 a Abs. 1 und 2 BBesG) und beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Nummer 8 b Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) orientiert. Die Zulagen nach dem BAA-Gesetzentwurf liegen deutlich niedriger als diese anderen Zulagen.

Die vom Bundesrat genannten Möglichkeiten (Überschreitung der Obergrenzen für Beförderungssämter [§ 26 BBesG] sowie Gewährung von Sonderzuschlägen [§ 72 BBesG]) genügen demzufolge für sich allein nicht, um die gegenüber „normalen“ Ämtern herausgehobenen Funktionen und erhöhten Anforderungen im BAA anzuerkennen und abzugelten.

2. Zur Besoldungsregelung für den Präsidenten

Da die Aufgaben des BAA wesentliche außen- und wirtschaftspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland berühren, steht gerade auch der Leiter des neuen Amtes in einer besonderen, auch politisch bedeutsamen Verantwortung. Für die Effizienz der Aufgabenerfüllung des neuen Amtes ist es von essentieller Bedeutung, daß eine qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden kann, die der politischen Tragweite der Aufgabenstellung und der entsprechenden Verantwortung, der Vielgestaltigkeit der Funktion und der übertragenen hoheitlichen Aufgaben gerecht wird. Die besoldungsmäßige Regelung für den Präsidenten muß daher primär der politischen Bedeutung und fachlichen Komplexität des Amtes entsprechen, wie es auch bei anderen Ämtern der Fall ist, und kann nicht vorwiegend von der Personalstärke des neuen Amtes abhängen. Daher ist für die Leitung des Amtes ein Präsident mit einer Besoldung nach B 7 sowie für den ersten Präsidenten (der eine besondere Verantwortung für den Aufbau dieses politisch bedeutsamen Amtes trägt) eine Stellenzulage erforderlich.

